

*„An die Gemeindeexekutiven
der Gemeinden im
Bezirk Dietikon“*

Schlieren, 22. Oktober 2009

**Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Sozialdienst
Limmattal (SDL) vom 24.9.2009 für eine Statutenänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auslöser zur beantragten Statutenänderung ist der Auftrag des Kantons Zürich, im Zuge der neuen Kantonsverfassung, die Statuten der Zweckverbände bis spätestens Ende 2009 anzupassen.

Dazu wurde vom Sozialdienst Limmattal im Sommer 2008 eine Vernehmlassung unter den Verbandsgemeinden durchgeführt. Wie wir Sie im Anschluss darüber informiert haben, konnte der Vorstand die eingegangenen Empfehlungen weitgehend bereinigen. Zu einem wesentlichen Punkt (Kostenschlüssel) musste er hingegen weitere Beratungen und Rücksprachen abhalten, was eine entsprechende Verzögerung des Zeitplanes zur Folge hatte.

Im Mai 2009 erhielt das Gemeindeamt die soweit bereinigten Statuten zur Vorprüfung.

Die Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden darauf vom Vorstand eingearbeitet und sind der Delegiertenversammlung vom 24. September 2009 vorgelegt worden.

Nebst rechtlich klärenden oder zwingenden Anpassungen sind hauptsächlich die Finanzkompetenzen nochmals angepasst worden, da die Gemeinden keine solchen Kompetenzen mehr haben sollen. Diese würden zwangsläufig wegen der neugeschaffenen Kompetenzen für die „Stimmberechtigten des Zweckverbandes“ in Einzelfällen die Abläufe behindern.

Vorstand und Delegierte haben in ihren Beratungen darauf geachtet, die Finanzkompetenzen weder zu hoch noch zu tief anzusetzen.

In den einzelnen Gemeinden kommen jeweils nur die Gemeindeanteile (gemäss Kostenschlüssel) zum Tragen, nicht jedoch die Gesamtkosten eines Geschäftes. Dadurch wirken sich die (eventuell auf den ersten Blick) hoch scheinenden Kompetenzen für ein Geschäft später im Kostenverleger für eine einzelne Gemeinde nicht mehr als „hoch“ aus.

So sollten solche Teilbeträge eines Geschäftes, welche gemäss Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden noch im Kompetenzbereich der Stadt- oder Gemeinderäte liegen, nicht durch die Kompetenzregelung in den SDL Statuten zwingend zu einer bezirksweiten Volksabstimmung führen (Kosten / Verhältnismässigkeit).

Die Interessen der Gemeinden sollten mit der Vertretung im Vorstand wie auch in der Delegiertenversammlung weitgehend gewahrt werden können. Insbesondere der Delegiertenversammlung kommt die Rolle einer „Mehrheitsbeschafferin“ zu. Nach der erfolgten Statutenanpassung kann zudem von der neuen Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch gemacht werden.

Die Höhe der Anzahl der Stimmberechtigten für eine Initiative wurde auf 2000 angesetzt. Wegen der intensiven Bautätigkeit ist auch in nächster Zeit weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen (im Mai 2009 zählte man im Bezirk Dietikon bereits 45 479 Stimmberechtigte).

Die zeitgemässe Anpassung des Verteilschlüssels proportional zur reinen Einwohnerzahl (ohne Berücksichtigung der Steuerkraft) soll dazu dienen, doppelte Solidaritätsbeiträge infolge des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zu verhindern. Um eine nötige Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden zu erzielen, zählt der Präsident auf die Unterstützung aller Gemeindebehörden und bietet an, bei Bedarf bei diesen vorzusprechen.

Die kommenden Erneuerungswahlen 2010/2014 werden die Gemeinden anfangs 2010 beschäftigen, weshalb in dieser Zeit Abstimmungen zu Statutenänderungen nicht realistisch sind. Aus diesem Grunde kann die vom Kanton vorgegebene Frist (bis Ende 2009) leider nicht eingehalten werden.

Die Abstimmungsergebnisse sollten jedoch von allen Verbandsgemeinden bis spätestens Ende Juni 2010 vorliegen.

Die Delegierten des SDL haben die vorliegenden Statutenanpassungen am 24. September 2009 einstimmig verabschiedet:

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

1. Die Statutenänderung wird zuhanden der Verabschiedung in den Gemeinden genehmigt.
2. Bis Ende Juni 2010 sollen die Abstimmungsergebnisse der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der Gemeinden vorliegen.
3. Mitteilung an:
 - Verbandsgemeinden
 - Delegiertenversammlung
 - RPK
 - Leitungen Fachstellen und Einrichtungen RDL
 - Personal
 - 2.01

Die Statuten liegen dazu in einer vergleichenden Form vor: Alte Statuten, neue Statuten sowie Erläuterungen sind darin nebeneinander aufgeführt. Je nach Gemeindeordnung der Verbandsgemeinde ist für die Verabschiedung das zuständige Organ zu wählen, das kann in einzelnen Gemeinden auch eine Abstimmung an der Urne bedeuten.

Die Statuten in vergleichender Form können im Internet auf unserer Homepage als PDF-Datei „**Antrag Statutenänderung SDL 2009/2010**“ heruntergeladen werden: www.sd-l.ch unter DOWNLOADS.

Für alle weiteren Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
SOZIALDIENST LIMMATTAL

Ueli Meier, Geschäftsleiter

Beilagen:

„Statuten alte und neue Fassung mit Erläuterungen“ (in Vergleichsform)
„Statutenänderung Eckdaten“